



SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften

für das Gebiet

"Bildstock"

im Stadtbezirk Weigheim

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2005 eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Bildstock" im Stadtbezirk Weigheim beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planbild der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) vom 03.05.2005,
- 2.) dem Planbild im Maßstab 1 : 1.000 vom 03.03.2005 und
- 3.) dem Textteil vom 03.03.2005 .

Der Satzung ist die Begründung vom 03.03.2005 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09. Mai 2005

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister